Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1959/12/7 3Ob487/59, 3Ob178/99v

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 07.12.1959

Norm

ABGB §141 IH
EO §7 Bc
ZPO §235 B

Rechtssatz

Hat bei einer Unterhaltsexekution die Mutter des Kindes im Exekutionsantrag angegeben, daß sie im Unterhaltsbemessungsbeschluß zur Sachwalterin des Kindes bestellt wurde, im übrigen aber sich selbst als betreibende Partei bezeichnet, so liegt, wenn die Gerichte dem folgten, nur eine unrichtige Parteibezeichnung vor, die in höherer Instanz berichtigt werden kann.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 487/59
  Entscheidungstext OGH 07.12.1959 3 Ob 487/59
- 3 Ob 178/99v
  Entscheidungstext OGH 24.11.1999 3 Ob 178/99v

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1959:RS0000732

Dokumentnummer

JJR_19591207_OGH0002_0030OB00487_5900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at